

Rundschreiben 06/2009

Thema: Rechtswahl / Wirtschaftsrecht

Im Wirtschaftsleben spielen immer häufiger in Verträgen die Vereinbarungen des anzuwendenden Rechts eines bestimmten Staates eine maßgebliche Rolle. Dies hängt mit der Globalisierung des Wirtschaftslebens zusammen. Kaum ein Unternehmer wickelt nur noch nationale Geschäfte ab. Dabei darf nicht nur der eigene Kundenverkehr betrachtet werden, sondern auch der Zulieferbereich.

Es ist für Unternehmer wesentlich, die Grundzüge des anwendbaren Rechts zu kennen, damit man weiß, in welchen Fällen dieses für den Unternehmer günstig ist und man deshalb nichts regeln muss und in welchen Fällen es ungünstig ist und wo eine Lücke im Vertrag besteht, die einer Regelung zugeführt werden muss.

Manche Rechtsordnungen sind uns fremd, vor allem die Anglo-Amerikanischen Rechtsordnungen. Das Rechtssystem stützt sich dort auf eine Vielzahl von Einzelentscheidungen höherer Gerichte („case law“). Verträge aus diesen Rechtsgebieten sind deshalb häufig umfangreicher als die anderer Rechtsordnungen.

Das internationale Privatrecht (IPR) ist anwendbar, wenn mindestens zwei Rechtskreise berührt werden. IPR darf nicht dahingehend verstanden werden, dass es sich hierbei um ein weltweites Internationales Recht handelt, in denen festgelegt wird, quasi „supranational“, welches Recht anwendbar ist.

Das IPR ist größtenteils rein nationales, staatliches Recht. Es gibt also ein deutsches IPR, ein schweizerisches IPR und ein französisches IPR, usw. Bei gleichem Sachverhalt kann das IPR in verschiedenen Ländern zu verschiedenen Ergebnissen kommen.

Das deutsche IPR ist im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelt.

Entscheidend für die Bestimmung des jeweiligen nationalen IPR´s ist die Zuständigkeit des Gerichtes, des so genannten Forumstaates.

Grundsätzlich besteht **Gestaltungsfreiheit** hinsichtlich der Rechtswahl. Es gibt aber auch Einschränkungen:

- einige arabische Staaten und Uruguay
- zwingendes Recht eines Landes, meist Kartellrecht, Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht und Steuerrecht, so genanntes „Ordre public“
- Verbraucherschutzrecht und Verbraucherrecht (gemäß Art. 29 EGBGB darf dies nicht dazu führen, dass dem Verbraucher, der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährter Schutz entzogen wird)

PROBLEM: UN-Kaufrecht

Der deutsche Unternehmer wird versuchen, meist „Deutsches Recht“ im Vertrag durchzusetzen. Dies hat den Vorteil, dass er dieses Rechtsgebiet kennt, einschließlich der von ihm beauftragten Rechtsanwälte und Steuerberater. Es ist quasi der „Heimvorteil“.

Die bloße Vereinbarung „Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland“ führt bei Kaufverträgen häufig zur nicht gewollten Mitvereinbarung des so genannten „UN-Kaufrechts“.

Internationale Gesetze haben Vorrang vor nationalen Gesetzen. Das ist deutlich beim Kaufrecht. Wenn man dort „Das Recht der BRD“ ohne irgendeinen Zusatz vereinbart, dann kommt bei Kaufverträgen mit Auslandsbezug in erster Linie das „UN-Kaufrecht“ zur Anwendung. Es handelt sich hierbei um ein von den Vereinten Nationen entwickeltes Kaufrecht, das grenzüberschreitende Warenkäufe regelt. Es hat wichtige Bedeutung, da viele Handelspartner der BRD dem UN-Kaufrecht angeschlossen sind.

Es existiert unter verschiedenen Abkürzungen:

„CISG“ bedeutet : **C**ontracts for the **I**nternational **S**ale of **G**oods

Es wird auch als „UN-Kaufrecht“ oder „UNCITRAL-Kaufrecht“ bezeichnet. Im Französischen wird es als CVIM (**C**ontracts de **V**ente **I**nternationale de **M**archandises) bezeichnet.

Wer Deutsches Recht ohne sonstige Zusätze vereinbart, vereinbart automatisch auch das UN-Kaufrecht, da es sich hierbei um ein Deutsches Gesetz handelt.

Das UN-Kaufrecht findet auf alle Kaufverträge Anwendung, auch auf so genannte Werklieferverträge. Es gilt nicht für reine Werkverträge.

LÖSUNG:

Die Vertragsparteien haben im Bereich des Kaufrechts die Möglichkeit, das UN-Kaufrecht auszuschließen. Es gilt dann Deutsches Recht, d. h. das Kaufrecht nach den §§ 433 ff. BGB unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ob es sinnvoll ist, das UN-Kaufrecht auszuschließen oder nicht, ist eine Frage des Einzelfalls. Es hat Vor- als auch Nachteile.

Wer das UN-Kaufrecht ausschließen will, kann wie folgt formulieren:

MUSTER:

„Es wird das Recht der BRD unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.“

Die Parteien vereinbaren das Recht eines anderen Staates, das dem UN-Kaufrecht unterliegt.

Beispiel:

„Die Vertragsparteien vereinbaren die Geltung italienischen Rechts.“

Da italienisches Recht ohne Einschränkung vereinbart ist und Italien Vertragsstaat ist, gilt vorrangig das UN-Kaufrecht.

Die Vertragsparteien können, wenn sie das Recht des anderen Staates wollen, nicht aber das UN-Kaufrecht, das entsprechende andere Recht des Staates vereinbaren unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

MUSTER:

„Es gilt italienisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.“

Es gilt nun das italienische Recht ohne UN-Kaufrecht.

Denkbar wäre es auch, das Recht eines Staates zu wählen, das nicht Vertragsstaat des UN-Kaufrechts ist. In diesem Fall findet das Recht dieses Staates ohne Einschränkung Anwendung.

PROBLEM: Vertrag ohne Rechtswahl

In vielen Verträgen vergessen Unternehmer diesen wichtigen Punkt der Rechtswahl zu regeln.

LÖSUNG:

Falls beide Vertragspartner ihren Sitz in den EU-Staaten haben, gilt für das anwendbare Recht das Recht des Staates, in dem der Schwerpunkt des Vertrages liegt.

Dies ist beim Kaufvertrag der Staat des Verkäufers. Bei gegenseitigen Verträgen ist die charakteristische Leistung nicht die Geldzahlung, sondern die Sach- oder Dienstleistung.

Beispiel:

Warenkauf	Recht des Verkäufers
Grundstücksverträge (Kaufverträge sowie Miet- und Pachtverträge)	Recht des Lageorts
Dienst- und Werkverträge	Recht, wo der Dienstleistende bzw. der Unternehmer die charakteristische Leistung erbringt
Handelsvertreterverträge	Niederlassung des Handelsvertreters

PROBLEM: Vertrag mit Rechtswahl eines Fremdstaates

Es kann kaum gesagt werden, für welchen Sachverhalt welches Recht am besten ist. Sofern die Möglichkeit nicht besteht, in den Vertragsverhandlungen sein eigenes Recht (z.B. Recht der BRD) durchzusetzen, gibt es einige Anhaltspunkte für die Rechtswahl, jedenfalls im Kaufrecht:

Verkäuferfreundlich:

- Schweizer Recht
- Österreichisches Recht
- UN-Kaufrecht

Käuferfreundlich:

- Französisches Recht (Haftung für Folgeschäden kann nicht wirksam ausgeschlossen werden)
- Anglo-amerikanisches Recht (Verträge sehr umfangreich wegen case law, da sämtliche Varianten erfasst werden müssen).

TIPP:

Im Falle von internationalen Verträgen empfiehlt es sich, unbedingt einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Bei werthaltigen Verträgen, die in fremden Rechtskreisen spielen, ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts des entsprechenden Staates sinnvoll. Im Falle eines Vertrages mit den USA, ist auf das Recht des jeweils vereinbarten Bundesstaates der USA zu achten. Die Regelungen für das Zivilrecht obliegen dort den einzelnen Bundesstaaten mit teilweise erheblich abweichenden Regelungen.

Bei der Rechtswahl ist auch zu berücksichtigen die etwaige Dauer von Prozessen und deren Kosten. Hier gibt es erhebliche Unterschiede zum deutschen Rechtssystem.